



Stadt Karlsruhe, 76124 Karlsruhe, Zentraler Juristischer Dienst

**Beschluss:**

1. Stadtplanungsamt

[REDACTED]

**Stadt Karlsruhe | Zentraler Juristischer Dienst**

Abfallrechts- und Altlastenbehörde  
Rathaus am Marktplatz, Karl-Friedrich-Straße 10, 76133 Karlsruhe

[REDACTED]

E-Mail: [umweltbehoerden@zjd.karlsruhe.de](mailto:umweltbehoerden@zjd.karlsruhe.de)

Unser Zeichen: 722.065.082

Haltestelle: Marktplatz

8. Juni 2021

**Bebauungsplan "Östliche Esslinger Straße zwischen Heidenheimer und Ludwigsburger Straße und Teilbereich Heidenheimer Straße";  
Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 2 BauGB;  
Bezug: Ihre E-Mail vom 12. Mai 2021**

[REDACTED]

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus Sicht der unteren Abfallrechts- und Altlastenbehörde bestehen gegen das Vorhaben keine grundsätzlichen Bedenken, wir haben jedoch einige Anmerkungen zu den Formulierungen in den textlichen Ausführungen.

Wir verweisen zunächst auf den rechtlichen Hintergrund:

Liegen der zuständigen Altlastenbehörde Anhaltspunkte dafür vor, dass eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast vorliegt, so soll sie gemäß § 9 Abs. 1 Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) zur Ermittlung des Sachverhalts die geeigneten Maßnahmen ergreifen.

Gemäß § 2 Abs 2 Nrn. 10 und 11 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) fällt ausgehobener Boden grundsätzlich unter den Abfallbegriff nach KrWG und daher gelten grundsätzlich die Grundpflichten gem. § 7 KrWG, es sei denn es handelt sich um nicht kontaminiertes Bodenmaterial, bei dem sichergestellt wird, dass die Materialien in ihrem natürlichen Zustand an dem Ort, an dem sie ausgehoben wurden, für wiederverwendet werden.

Für die abfalltechnische Untersuchung und Einstufung des angefallenen Aushubmaterials ist die „Verwaltungsvorschrift des Umweltministeriums für die Verwertung von als Abfall eingestuftem Bodenmaterial vom 14.03.2007“ maßgebend.

Grundlage für die abfalltechnische Untersuchung und Einstufung von Bauschutt sind die „Vorläufigen Hinweise zum Einsatz von Baustoffrecyclingmaterial“ des Ministeriums für Umwelt und Verkehr Baden-Württemberg vom 13. April 2004 (Dihlmann-Erlass).

Am 31. Dezember 2020 ist das neue Landeskreislaufwirtschaftsgesetz (LKreiWiG) in Kraft getreten. Bei der Ausweisung neuer Baugebiete oder der Durchführung neuer größerer

Bauvorhaben soll nach § 3 Abs. 3 LKreiWiG geprüft werden, wie durch ein geeignetes Bodenmanagement ein **Erdmassenausgleich** erreicht werden kann. Dieser umfasst nicht nur die Vermeidung von überschüssig anfallendem Aushubmaterial, sondern auch das für mögliche Geländeauffüllungen benötigte Material. Durch die planerische Festsetzung des Straßen- und Gebäudeniveaus kann dadurch insbesondere erreicht werden, dass die bei Bebauung anfallenden oder für Auffüllungen benötigten Erdmassen innerhalb des Baugebietes ausgeglichen werden können. Wir bitten um entsprechende Prüfung und Umsetzung der Vorgabe.

Darüber hinaus schlagen wir vor, die vorgelegten Unterlagen wie folgt umzuformulieren:

Der Punkt **3.5 Belastungen – Altlasten** ist in „Belastungen - Bodenverunreinigungen“ zu ändern und den Text unter 3.5 wie folgt zu formulieren:

*Innerhalb des Planumgriffs sind derzeit keine Flächen im Bodenschutz- und Altlastenkataster der Stadt Karlsruhe erfasst. Im Bereich der bestehenden Sportanlage sind jedoch verschiedene Gebäude (Vereinsheim, Geräteschuppen) sowie Oberflächenbefestigungen (Wege-, Flächenbefestigungen) vorhanden deren Rückbau erforderlich wird. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass bei der Herstellung des Sportplatzplanums ortsfremde Auffüllmaterialien verwendet wurden. Des Weiteren sind auf dem Flurstück 73948 im Luftbild Gerätehütten auf dem Grundstück zu erkennen, die ebenfalls rückgebaut werden sollen.*

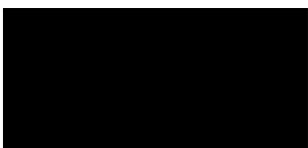
Unter dem Punkt **4.6 Belastungen** (Begründung und Hinweise) ist statt „Altlasten“ die Bezeichnung „Bodenverunreinigungen/Abfall“ zu verwenden.

Wir schlagen vor, den Text unter 4.6 Bodenverunreinigungen/Abfall wie folgt zu formulieren:

*Im Plangebiet ist im Bereich des Sportplatzgeländes der ordnungsgemäße Rückbau der vorhandenen Baulichkeiten (Sportplatz und -gebäude, Oberflächenbefestigungen) sowie auf Grundstücken der Rückbau von Gartenhütten etc. erforderlich. Der geordnete Rückbau, die Aushubmaßnahme im Bereich der Sportanlage sowie die Entsorgung der anfallenden Abfälle (Gebäude, Wegbefestigungsmaterialien und Sportplatzunterbau) müssen gutachterlich beurteilt und gegebenenfalls begleitet werden. Hierfür ist ein Sachverständiger zu beauftragen und die Vorgehensweise zur abfallrechtlichen Untersuchung und Einstufung sowie bodenschutzrechtlichen Fragestellungen bei Umlagerung von Aushubmaterial vorab mit dem Umwelt- und Arbeitsschutz abzustimmen.*

Für abfall- und bodenschutzrechtliche Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung. Bei fachlichen Fragen wenden Sie sich bitte direkt an unsere Fachdienststelle beim Umwelt- und Arbeitsschutz.

Mit freundlichen Grüßen



3. elektronische Wv löschen
4. z.d.enaio-A. (AZ 722.065.082)
5. Austrag aus Excel- und Fristenliste
6. Eintrag in BDE

ZJD/AA